

Hinweise zur Ausführung des Fischereirechtes in Mecklenburg-Vorpommern

Gemäß den Bestimmungen

- des Fischereigesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesfischereigesetz - LFischG MV) vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V Nr.7 S.153), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVOBl. M-V S.404)
- der Verordnung über die Erteilung der Fischereischein und die Erhebung der Fischereiabgabe (Fischereischeinverordnung – FSchVO M-V) vom 2. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 425) und
- der Verordnung über die Fischereischeinprüfung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Fischereischeinprüfungsverordnung – FSchPrVO M-V) vom 11. August 2005 (GVOBl. M-V Nr.13 S.416), geändert am 11. Juni 2010 (GVOBl. M-V S. 360)

sind bei der Erteilung von Fischereischein (Fischereischein auf Lebenszeit, zeitlich befristeter Fischereischein und Verlängerungsbescheinigung) und der Ausgabe von Fischereiabgabemarken die nachfolgend genannten Hinweise zu beachten:

0. Allgemeines

Mit dem Fischereigesetz und der Fischereischeinverordnung bestehen Rechtsgrundlagen, dass der Fischereischein auf Lebenszeit (mit Nachweis der Sachkunde) und der zeitlich befristete Fischereischein (ohne Nachweis einer Sachkunde) erworben werden können. Soweit Regelungen für die Erteilung der Fischereischein unterschiedlich anzuwenden sind, werden diese getrennt nebeneinander dargestellt.

<i>Fischereischein auf Lebenszeit</i>	<i>zeitlich befristeter Fischereischein</i>
Rechtsgrundlagen: §§ 7, 8, 9 LFischG MV §§ 1 bis 6 FSchVO	Rechtsgrundlagen: §§ 7, 10 Abs.1 Ziffer 2 LFischG MV §§ 1 bis 6 FSchVO

1. Erteilung von Fischereischein

1.1. Vordrucke (Fischereischein und Broschüre)

1.1.1. Mit den Anlagen 1 bis 3 der Fischereischeinverordnung wurden die Vordrucke zum Fischereischein auf Lebenszeit, zum zeitlich befristeten Fischereischein und zur Verlängerungsbescheinigung bestimmt.

1.1.2. Die Vordrucke können durch die örtlichen Ordnungsbehörden mittels schriftlicher Bestellung (auch Email) gegen Rechnungslegung bei der oberen Fischereibehörde (Adresse siehe Punkt 7) bezogen werden. Die Mindestabgabemenge für die Vordrucke beträgt 30 Exemplare; weitere Stückelungen sind 50, 100, 150, 200 Exemplare (+ je weitere 100 Exemplare). Der Bedarf ist für einen mittelfristigen Zeitraum eigenverantwortlich zu ermitteln.

Hinweis: Voraussichtlich im 1. Halbjahr 2020 werden die Vordrucke für den zeitlich befristeten Fischereischein und Verlängerungsbescheinigung wegfallen, da die Ausgabe des zeitl. befr. Fischereischein über ein IT-Verfahren erfolgt.

1.1.3. Die Versendung der Vordrucke erfolgt unter Rechnungslegung der entstandenen Verwaltungskosten und bereits verauslagten Kosten für die Herstellung der Vordrucke:

- **Vordruck Fischereischein auf Lebenszeit** – 0,30 Euro/St.
- **Vordruck zeitl.befristeter Fischereischein** – 0,25 Euro/St.
- **Vordruck Verlängerungsbescheinigung** – 0,20 Euro/St.
- **Broschüre „Der zeitl.befr.Fischereischein MV“** – 1,00 Euro/St.

1.2. Zuständigkeit für die Erteilung des Fischereischeines

Die Zuständigkeit der Behörden ergibt sich aus § 4 der FSchVO.

<i>Fischereischein auf Lebenszeit</i>	<i>zeitlich befristeter Fischereischein</i>
<p>1.2.1. Für die Erteilung des Fischereischeines auf Lebenszeit sind zuständig:</p> <p>a) für Inhaber einer beruflichen Qualifikation nach § 8 Abs. 2 LFischG: die obere Fischereibehörde (für die Erteilung eines Fischereischeines ist ein Nachweis der Berufsausbildung „Fischwirt“ oder eines gleichwertigen Berufsausbildungsabschlusses notwendig.)</p> <p>b) für Bürger ohne fischereiberufl. Qualifikation</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit Hauptwohnsitz in M-V: die Bürgermeister der Städte und amtsfreien Gemeinden sowie die Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden, in deren Bezirk der Antragsteller seine Hauptwohnung hat. • ohne Hauptwohnsitz in M-V: die örtliche Ordnungsbehörde, bei der der Antrag gestellt wird. (Bürger anderer Bundesländer können auch Inhaber eines Fischereischeines des Landes M-V werden.) <p>Stellt ein Bürger mit Hauptwohnsitz in M-V seinen Antrag bei einer örtlich o. sachlich nicht zuständigen Behörde, so wird der Antragsteller an die für ihn örtlich / sachlich zuständige Behörde verwiesen. Die Beachtung der örtlichen Zuständigkeit ist in diesen Fällen notwendig, da bei der Entziehung eines Fischereischeines gewährleistet werden muss, dass keine „Ersatz“-Ausstellung in einer anderen örtlichen Ordnungsbehörde erfolgt.</p>	<p>1.2.2 Für die Erteilung des zeitlich befristeten Fischereischeines und der Verlängerungsbescheinigung ist jede örtliche Ordnungsbehörde zuständig.</p> <p>(Hinweis: Die bis Ende 2018 geltende Bindung an den Hauptwohnsitz für Bürger mit Hauptwohnsitz in M-V wurde aufgehoben.)</p> <p>Die Einbindung weiterer Ausgabestellen außerhalb der Verwaltungsbehörden (Verwaltungshelfer) bei der Erteilung von zeitlich befristeten Fischereischein und von Verlängerungsbescheinigungen ist zulässig und liegt in der Verantwortlichkeit der jeweiligen örtlichen Ordnungsbehörde für ihren Verwaltungsbezirk (siehe Punkt 6).</p> <p>Die örtliche Ordnungsbehörde weist die einzubindende Ausgabestelle in die Ausgabe der zeitlich befristeten Fischereischein und Verlängerungsbescheinigungen ein.</p>

1.3. Persönliche Voraussetzungen der Antragsteller

1.3.1. Die Fischereischeinpflicht gilt in M-V für Fischereiausübende ab dem vollendeten 14. Lebensjahr; ein Fischereischein kann jedoch **(auf Wunsch des Antragstellers)** bereits mit dem vollendeten zehnten Lebensjahr erteilt werden. Ein Antrag auf Erteilung eines Fischereischeines ist abzulehnen, wenn der Antragsteller das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

<i>Fischereischein auf Lebenszeit</i>	<i>zeitlich befristeter Fischereischein</i>
<p>1.3.2.1 Der Fischereischein ist im Rahmen der Zuständigkeit an den Antragsteller zu erteilen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Alter nach 1.3.1. gegeben ist, • er eine Fischereischeinprüfung nach § 8 LFischG abgelegt hat oder von ihr befreit ist und • keine Versagungsgründe vorliegen. 	<p>1.3.2.2 Der Fischereischein ist im Rahmen der Zuständigkeit an den Antragsteller (aus M-V, aus anderen Bundesländern und aus anderen Staaten) zu erteilen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Alter nach 1.3.1. gegeben ist und • keine Versagungsgründe vorliegen. <p>(Die Erst-Erteilung des zeitl.befr.FS kann im Kalenderjahr mehrmals verlängert werden.)</p>

1.3.3. Ausnahmeregelung zur Fischereischeinpflicht

Behinderte oder kranke Menschen, die Schwerbehinderte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Grad der Behinderung 50 % und mehr) sind oder die durch amtsärztliches Attest nachweisen können, dass sie am Ablegen der Fischereischeinprüfung gehindert sind, sind von der Fischereischeinpflicht befreit. Sie dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen Person angeln, die im Besitz eines Fischereischeins ist. (Eine eigene Angelerlaubnis ist jedoch erforderlich.)

1.4. Antrag auf Erteilung des Fischereischeines

1.4.1. Für Anträge auf Erteilung eines Fischereischeines ist durch das Fischereirecht keine Form vorgeschrieben. Die zuständige Behörde legt die Form des Antrages fest. Die Verwendung eines Formblattes nach den Anlagen 1 und 2 wird empfohlen.

Anl.1
Anl.2

1.4.2. Der Antragsteller hat den Antrag auf Ausstellung eines Fischereischeines schriftlich bei der Behörde einzureichen / vorzulegen.

1.4.3. Zum Antrag auf Erteilung des Fischereischeines sind weitere Unterlagen vorzulegen.

<i>Fischereischein auf Lebenszeit</i>	<i>zeitlich befristeter Fischereischein</i>
<p>1.4.3.1 Vorzulegen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• das Personaldokument,• der Bescheid über eine bestandene Fischereischeinprüfung in M-V (Zeugnis) im Original, ggf. Fischereischein / Zeugnis eines anderen Bundeslandes (s.a. 1.6.2.)• ein aktuelles Lichtbild und• eine Erklärung zu Verstößen gegen Vorschriften hinsichtlich der Prüfung der Versagungsgründe gemäß § 7 Abs. 4 und 5 LFischG	<p>1.4.3.2 Vorzulegen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• das Personaldokument,• eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 FSchVO über die Selbstverpflichtung, die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben, und• eine Erklärung zu Verstößen gegen Vorschriften hinsichtlich der Prüfung der Versagungsgründe gemäß § 7 Abs. 4 und 5 LFischG.

1.5. Prüfung der Personalangaben

1.5.1. Zur Prüfung der Identität und Richtigkeit der Personalangaben ist das Personaldokument (Personalausweis / Pass) vorzulegen. Soweit der Antragsteller die postalische Zusendung des Fischereischeines beantragt, muss dem Antrag eine Kopie des Personaldokumentes beigelegt sein.

1.5.2. Da die Fischereischeinpflicht ab dem vollendeten 14. Lebensjahr gilt, sind die Personalien von Kindern und Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und kein Personaldokument besitzen, in geeigneter Weise aufzunehmen.

1.6. Prüfung der Sachkundevoraussetzungen

1.6.1. Prüfungsbescheid als Sachkundenachweis

Für die Erteilung eines **zeitlich befristeten Fischereischeins** ist kein Sachkundenachweis notwendig. Die Sachkunde soll stattdessen dem Antragsteller durch die Broschüre „Der zeitlich befristete Fischereischein“ vermittelt werden.

Für die Erteilung eines **Fischereischeines auf Lebenszeit** ist der Nachweis der Sachkunde erforderlich. Das Original des Bescheides über eine bestandene Fischereischeinprüfung (Zeugnis) ist daraufhin zu prüfen, ob es von einer der zuständigen Prüfungsbehörden des Landes M-V gemäß § 1 der FSchPrVO ausgestellt wurde (zu erkennen an der Unterschrift des Behördenvertreters, Siegel und Multihologramm als Fälschungssicherheitsmerkmal).

Bisherige Prüfungsbescheide, die nach der „alten“ Prüfungsordnung¹ erteilt wurden, stehen dem Zeugnis gleich.

Wird keine Originalurkunde vorgelegt oder fehlen die Behördenvermerke, so ist kein Fischereischein zu erteilen und die Unterlagen sind zur Prüfung an die obere Fischereibehörde zu senden.

1.6.2. Fischereischeine anderer Bundesländer als Sachkundenachweis

Der „Umtausch“ des Fischereischeines eines anderen Bundeslandes ist dann notwendig, wenn der Fischereischeininhaber seinen Hauptwohnsitz nach M-V verlegt hat. Bei der Vorlage eines Fischereischeines eines anderen Bundeslandes ist gemäß **§ 4 Abs. 2 Ziffer 2** der FSchVO die Entscheidung der oberen Fischereibehörde einzuholen. Die Entscheidung ist für den Antragsteller gemäß Tarifstelle 304.2.2 der Kostenverordnung² gebührenpflichtig.

Zur Prüfung der Voraussetzungen **soll** der Antragsteller aufgefordert werden, neben dem Fischereischein des anderen Bundeslandes auch die entsprechende Prüfungsbescheinigung beizufügen. Soweit diese nicht vorgelegt werden kann, hat er zu erklären, auf welcher Basis der Fischereischein des anderen Bundeslandes ausgestellt wurde.

Anmerkung: Fischereischeine, die in einem anderen Bundesland oder im Ausland von einer staatlichen Stelle erteilt oder staatlich anerkannt sind, sind für die Fischereiausübung verwendbar, solange sie gültig sind und der Inhaber seinen Hauptwohnsitz nicht in Mecklenburg-Vorpommern hat.

1.6.3. Berufsausbildungsabschlüsse als Sachkundenachweis

Die Berufsausbildung „Fischwirt“ oder eine gleichgestellte Ausbildung sowie eine abgeschlossene fischereiliche Hochschul- oder Fachhochschulausbildung befreien den Inhaber vom Ablegen der Fischereischeinprüfung. Der Antragsteller ist in diesem Fall zuständigkeitshalber an die obere Fischereibehörde zu verweisen.

1.6.4. Sonstige Dokumente

Sonstig vorgelegte Dokumente können für die Erteilung des Fischereischeines **nicht** anerkannt werden. Hierzu zählen auch:

- Befähigungsnachweise anderer Staaten
- Raubfischqualifikation des DAV der DDR
- Sportfischer-Pass des VdSF oder DAFV

1.7. Prüfung von Versagungsgründen

1.7.1. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Ordnungsbehörde, die Versagungsgründe nach § 7 Abs. 4 und 5 LFischG im Einzelfall zu prüfen. Für diese Prüfung ist von den Antragstellern mindestens eine schriftliche Erklärung zu verlangen. Die Erklärung soll gemäß § 7 LFischG M-V beinhalten,

- a) ob der Antragsteller in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung wegen einer strafbaren Handlung gegen die Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden ist und
- b) ob der Antragsteller in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften mit einer Geldbuße belegt worden ist.

1.7.2. Ist ein rechtskräftiges Urteil bzw. ein Strafbefehl ergangen, so ist die Erteilung des Fischereischeines für die Dauer von fünf Jahren seit Urteilsverkündung bzw. Erlass des Strafbefehls zu versagen (MUSS-Vorschrift).

¹ „alte“ Prüfungsordnung zum Erwerb des Fischereischeins im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 8. September 1992 (GVOBl. M-V S. 568), zuletzt geändert am 13. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 639)

² Kostenverordnung für Amtshandlungen in der Land- und Ernährungswirtschaft vom 21. September 2005 (GVOBl. M-V S. 459) i.d.g.F.

1.7.3. Ist der Antragsteller mit einem Bußgeld rechtskräftig belegt worden, so ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob der erfüllte rechtswidrige Tatbestand es rechtfertigen würde, die Erteilung des Fischereischeines zu versagen (KANN-Regelung).

Anmerkung: Eine einmalig erhobene Geldbuße wegen eines „normalen“ Verstoßes gegen das Fischereirecht lässt es aus Sicht der oberen Fischereibehörde als nicht ausreichend erscheinen, die Erteilung des Fischereischeines zu versagen. Mehrmalige, wiederholte oder schwerwiegende Verstöße, die mit Geldbuße geahndet wurden, sollten hingegen die Versagung des Fischereischeines rechtfertigen.

1.7.4. Die Behörde hat im pflichtgemäßen Ermessen zu prüfen, ob sie neben der Erklärung zu Verstößen eine tiefer gehende Prüfung vornimmt. Im Regelfall dürfte der Aufwand für die Einholung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) nicht verhältnismäßig sein. Eine Prüfung, ob der Betroffene bereits mit einer Geldbuße wegen des Verstoßes gegen das Fischereirecht belegt worden ist, kann bei der zuständigen Ordnungswidrigkeitenbehörde³ vorgenommen werden. Ein Auskunftersuchen ist unter Angabe der Personalien des Betroffenen (Namen, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Adresse) an die obere Fischereibehörde zu richten.

1.7.5. Die Versagung des Fischereischeines ist dem Antragsteller schriftlich durch einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt mitzuteilen und zu begründen.

1.7.6. Wird nach der Erteilung eines Fischereischeines bekannt, dass Umstände eingetreten sind, die eine Versagung rechtfertigen würden oder gerechtfertigt hätten, so kann der Fischereischein entzogen werden (KANN-Regelung). Die nach § 4 FSchVO zuständige Behörde hat den bekannt gewordenen Umstand nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen (Verfahren siehe Punkt 2).

1.7.7. Wird nach der Erteilung eines Fischereischeines bekannt, dass bei der Antragstellung unrichtige Angaben zu der Erklärung gemacht wurden, so kann die Erteilungsbehörde einen rechtswidrigen Verwaltungsakt gemäß § 48 VwVfG widerrufen (KANN-Regelung). Die Erteilungsbehörde hat den bekannt gewordenen Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen und den Vorgang an die obere Fischereibehörde zu übermitteln.

1.8. Erteilung des Fischereischeines

<i>Fischereischein auf Lebenszeit</i>	<i>zeitlich befristeter Fischereischein</i>
<p>1.8.1.1. Eintragung</p> <p>Die Personenangaben und die sonstigen Eintragungen im Fischereischein sind durch die Behörde vorzunehmen.</p>	<p>1.8.1.1. Eintragung</p> <p>Die Personenangaben und die sonstigen Eintragungen im Fischereischein sind durch die Behörde ggf. durch den Verwaltungshelfer nach Nr. 6. vorzunehmen.</p>
<p>1.8.2.1 Geltungsdauer</p> <p>Der Fischereischein wird auf Lebenszeit erteilt. Die Gültigkeitsdauer ist nicht von der Anzahl der freien Felder für das Einbringen der Fischereiabgabemarken abhängig. (Die FAM können auch auf bereits eingeklebte Fischereiabgabemarken geklebt werden.)</p> <p>Wenn der Fischereischein unleserlich geworden ist oder die Identität des Ausweisinhabers (anhand des Lichtbildes oder anderer Merkmale) nicht mehr feststellbar ist, ist der Fischereischein durch einen neuen Fischereischein zu ersetzen.</p>	<p>1.8.2.2 Geltungsdauer</p> <p>Der zeitl. befr. Fischereischein kann für die Dauer von bis zu 28 aufeinanderfolgende Kalendertage erteilt werden.</p> <p>Bei einem Antrag auf Verlängerung des zeitlich befristeten Fischereischeines ist zu dem im Kalenderjahr erteilten zeitlich befristeten Fischereischein eine Verlängerungsbescheinigung auszustellen. Der Inhaber ist darauf hinzuweisen, dass er beide Dokumente beim Angeln mitführen muss. Das Erstdokument sollte daher im Kalenderjahr sorgfältig aufbewahrt werden.</p>

³ Gliederungsnummer 1.1.6.4 der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Landwirtschaft und des Veterinärwesens (LwVetOWiZustVO M-V) vom 4. April 2006 (GVOB. MV S. 170) i.d.g.F.

	Es können zusammen mit der Erstausstellung gleich mehrere Verlängerungsbescheinigungen erworben werden.
1.8.3.1 Lichtbild Ein aktuelles Lichtbild ist durch Einkleben, Rändeln oder mit Hohnieten in den Fischereischein einzufügen und zu siegeln.	1.8.3.2 Lichtbild In den zeitlich befristeten Fischereischein wird kein Lichtbild eingebracht. Beim Fischfang hat der Inhaber den Personalausweis mitzuführen.
1.8.4.1 Fischereiabgabemarke (FAM) Soweit der Antragsteller angibt, die Fischerei im laufenden Kalenderjahr noch auszuüben, ist eine für das Kalenderjahr gültige FAM des Landes M-V in den Schein in das erste freie Feld auf der dritten Innenseite einzukleben.	1.8.4.2 Fischereiabgabemarke (FAM) In den zeitlich befristeten Fischereischein ist bei der Erteilung durch die Behörde eine für das Kalenderjahr gültige FAM des Landes M-V einzukleben (Feld auf der zweiten Innenseite). Für den Sonderfall der Erteilung des zeitlich befristeten Fischereischeins im Monat Dezember kann es nach dem Antrag zu einer jahresübergreifenden Geltung kommen. Dabei sind dann die FAM für das „alte“ und das „neue“ Jahr einzukleben und die Fischereiabgabe für das neue Jahr zusätzlich zu erheben.
1.8.5.1	1.8.5.2 sonstige Dokumente Dem Antragsteller wird zusammen mit dem zeitlich befristeten Fischereischein von der Behörde auch die Broschüre „Der zeitlich befristete Fischereischein in M-V“ übergeben, um sich die notwendigen Kenntnisse zur Fischereiausübung und zum Umgang mit Fischen anzueignen. Bei der Übergabe des zeitlich befristeten Fischereischeins ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass er verpflichtet ist, die fischerei- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen und Gesetze einzuhalten.

1.8.6. Die ordnungsgemäße Erteilung des Dokumentes wird durch die Ausstellungsvermerke der Behörde (Ort, Datum, Stempel und Unterschrift) im entsprechenden Feld des Fischereischeinformulars bestätigt.

1.8.7. Der erteilte Fischereischein kann dem Antragsteller übergeben oder durch die Behörde zugesandt werden. Der Antragsteller hat den Fischereischein nach Erhalt zu unterschreiben.

1.8.8. Bei der Übergabe oder Zusendung des Dokumentes sollte der Antragsteller darauf hingewiesen werden, dass neben dem Fischereischein eine Angelerlaubnis für das jeweilige Gewässer vom Fischereiberechtigten zu erwerben ist (vgl. auch den Hinweis Nr. 2 auf der Rückseite des Fischereischeines).

1.8.9. Bei Adressänderungen des Fischereischeininhabers ist die eingetragene Adresse mit einem Adressaufkleber (Formblatt der Bundesdruckerei Art.-Nr. 5810005) zu überkleben und die neue Adresse einzutragen. Der Aufkleber ist durch die Behörde zu siegeln und mit Handzeichen zu versehen.

1.9. Gebührenerhebung

Die Erteilung des Fischereischeines ist gebührenpflichtig.

<i>Fischereischein auf Lebenszeit</i>	<i>zeitlich befristeter Fischereischein</i>
<p>Die Gebühr ist in der Kostenverordnung⁴ bestimmt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • erstmalige Ausstellung eines Fischereischeines nach § 7 Abs. 3 LFischG: Tarifstelle 304.1.2 = 8,00 Euro • Erteilung eines Fischereischeines als Ersatzdokument nach § 1 Abs. 1 Satz 3 FSchVO oder im Rahmen des Umtausches nach § 1 Abs. 2 FSchVO: Tarifstelle 304.2.1. = 8,00 Euro <p>Neben der Gebühr ist im Falle der Ausgabe einer Fischereiabgabemarke die Abgabe in Höhe von 10,00 Euro zu erheben.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Erhöht sich der Aufwand für die Erteilung eines Fischereischeines aufgrund besonderer Umstände (zum Beispiel fehlende Unterlagen müssen von der Behörde beschafft werden) über das gewöhnliche Maß hinaus, kann auf die Gebühr ein Zuschlag von bis zu 25 % auf die Erteilungsgebühren erhoben werden.</p>	<p>Die Gebühr für den zeitlich befristeten Fischereischein beträgt gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 FSchVO 24,00 Euro. Dieser Betrag beinhaltet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verwaltungsgebühren von 8 Euro (für die örtliche Ordnungsbehörde) 2. die Fischereiabgabe von 10,00 Euro, 3. die gesonderte Abgabe für den zeitl.befr. Fischereischein von 5 Euro sowie 4. das Entgelt für den Erwerb der Broschüre von 1,00 Euro. <p>Die Gebühr für die Verlängerungsbescheinigung (bei mehrmaliger Erteilung des zeitlich befristeten Fischereischein im Kalenderjahr) beträgt gemäß § 3 Abs.3 Satz 4 FSchVO 13,00 Euro.</p>

2. Entziehung des Fischereischeines

2.1. Für die Entziehung des Fischereischeines ist die in **§ 4 Abs.2 Ziffer 3 FSchVO** bestimmte obere Fischereibehörde zuständig.

2.2. Werden der Erteilungsbehörde nach Erteilung des Fischereischeines Tatsachen bekannt, die die Versagung rechtfertigen würden oder gerechtfertigt hätten, so übermittelt sie diese Information an die obere Fischereibehörde.

2.3. Da dem Betroffenen während der Dauer der Entziehung kein neuer Fischereischein erteilt werden darf, wird der örtlich zuständigen Erteilungsbehörde der Umstand und der Verfahrensstand durch die obere Fischereibehörde mitgeteilt.

Bei der **örtlich zuständigen Erteilungsbehörde**, ist ein entsprechender Sperrvermerk einzurichten, damit die Erteilung eines Fischereischeines während der Zeit der Entziehung nicht vorgenommen werden kann.

⁴ Gebührennummer 304.1.2. und Tarifstelle 304.2.1. der Anlage der Kostenverordnung für Amtshandlungen in der Land- und Ernährungswirtschaft vom 1. November 2015 (GVOBl. M-V S. 475)

3. Aktenverwaltung und Statistik

3.1. Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen zur Erteilung des Fischereischeines (Anträge, Erklärungen, Kopien des Sachkundenachweises, Entscheidung der Behörde) sind als geheftete Akten zu verwahren. Die Unterlagen sollten in der Reihenfolge der Nummerierung der ausgegebenen Fischereischeine in (Jahres-)Ordnern getrennt nach Fischereischein auf Lebenszeit und zeitlich befristeten Fischereischein abgelegt werden.

Verschriebene oder sonstig ungültig gewordene Fischereischeinformulare sind entsprechend der Nummerierung den Akten beizufügen. Die Antragsunterlagen sind entsprechend den verwaltungsrechtlichen Vorschriften aufzubewahren.

3.2. Register der erteilten Fischereischeine

<i>Fischereischein auf Lebenszeit</i>	<i>zeitlich befristeter Fischereischein</i>
<p>3.2.1. Alle erteilten Fischereischeine sind in einem fortlaufenden Register festzuhalten, dass per EDV geführt werden sollte.</p> <p>In diesem Register sind die in § 2 Abs. 3 FSchVO genannten Daten zu vermerken.</p> <p>Das Register dient als Nachweis für die Erteilung von Fischereischeinen, für eventuelle Ersatzausstellungen von Fischereischeinen und für die Eintragung von Sperrvermerken bei der Entziehung des Fischereischeines.</p> <p>(Nach Erstellung eines elektronischen Registers der Fischereischeine des Landes M-V gem. § 2 Abs. 1 FSchVO soll die Möglichkeit bestehen, Daten der bereits erteilten Fischereischeine zu übertragen.)</p>	<p>3.2.2. Alle erteilten zeitlich befristeten Fischereischeine und Verlängerungsbescheinigungen sind in einem Register festzuhalten, dass möglichst per EDV geführt werden sollte.</p> <p>In diesem Register sind die in § 2 Abs. 3 FSchVO genannten Daten zu vermerken.</p> <p>Das Register dient als Nachweis für den Vollzug der Jahresabrechnung und für mögliche Ermittlungen bei Verlust des Dokumentes.</p>

3.3. Statistik zu den erteilten Fischereischeinen

<i>Fischereischein auf Lebenszeit</i>	<i>zeitlich befristeter Fischereischein</i>
<p>3.3.1. Die Anzahl der ausgegebenen Fischereischeine ist (aufgeschlüsselt nach Neuerteilung und Ersatzausstellung) jährlich zusammen mit der Abrechnung der Abgaben entsprechend dem Formblatt zu melden (siehe Punkt 5.4., 5.5.).</p>	<p>3.3.2. Die Anzahl der ausgegebenen zeitlich befristeten Fischereischeine und Verlängerungsbescheinigungen ist (aufgeschlüsselt nach der Herkunft der Antragsteller [M-V, andere Bundesländer, andere Staaten]) jährlich zusammen mit der Abrechnung der Abgaben entsprechend dem Formblatt zu melden (siehe Punkt 5.4., 5.5.).</p>

4. Fischereiabgabe

4.1. Die Fischereiabgabe wird durch die Ausgabe von Fischereiabgabemarken (FAM) als Jahresmarken erhoben. Die Abgabemarken wechseln jährlich in der Farbe und der aufgedruckten Jahreszahl.

4.2. Die Fischereiabgabe beträgt 10 Euro. Von dem Aufkommen aus der Fischereiabgabe stehen dem Land 8,80 Euro und der Ausgabebehörde 1,20 Euro (als Verwaltungsanteil) zu.

4.3. Die FAM werden zentral von der oberen Fischereibehörde bestellt. I.d.R. können die FAM mit Beginn des IV. Quartals für das nächste Kalenderjahr bei der oberen Fischereibehörde bezogen werden. Die Mindestbestellmenge beträgt 50 Marken (1 Bogen). Der Bedarf ist eigenverantwortlich zu ermitteln. Nachbestellungen im laufenden Jahr sind möglich.

4.4. Die Versendung der FAM erfolgt ohne Rechnungslegung, da die entstandenen Kosten für die Herstellung der Vordrucke aus dem Landeshaushalt finanziert werden. Der Lieferung liegt ein Lieferschein bei, der durch den zuständigen Mitarbeiter bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu bestätigen und der oberen Fischereibehörde zurückzusenden ist (Fax, email, Post).

4.5. Die FAM sind an jeden Interessenten (auch Vereine) in der gewünschten Anzahl auszugeben. Es ist dabei nicht erforderlich, dass ein Fischereischein vorgelegt wird.

4.6. Der Inhaber des Fischereischeines auf Lebenszeit ist selbst dafür verantwortlich, dass die Marke in den Fischereischein eingeklebt wird.

4.7. Die Ausgabe von elektronischen Fischereiabgabemarken nach § 3 Abs. 2 Satz 2 FSchVO ist erst nach Erstellung und Produktivsetzung der IT-Anwendung möglich (voraussichtlich 1. Halbjahr 2020).

5. Abrechnung und Abführung der Entgelte und Abgaben

5.1. Nach Zusendung der Vordrucke für die Fischereischeine, Verlängerungsbescheinigungen und Broschüren an die örtlichen Ordnungsbehörden erstellt die obere Fischereibehörde eine Rechnung über den Selbstkostenanteil (siehe Punkt 1.1.3). Der jeweilige Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen auf das in der Rechnung angegebene Konto unter Bezug auf das vorgegebene Kassenzeichen einzuzahlen.

5.2. Der dem Land zustehende Betrag aus der Fischereiabgabe und der gesonderten Abgabe für den zeitlich befristeten Fischereischein und die Verlängerungsbescheinigung ist durch die örtlichen Ordnungsbehörden während des Kalenderjahres treuhänderisch zu verwalten.

5.3. Zur Dokumentation der Ausgabe der Fischereiabgabemarken, der zeitlich befristeten Fischereischeine und der Verlängerungsbescheinigung ist das Formblatt nach Anlage 3 bis zum 31. Januar des Folgejahres auszufüllen und zusammen mit den nicht ausgegebenen Fischereiabgabemarken an die obere Fischereibehörde zu senden. Die Mitteilung der statistischen Daten umfasst die ausgegebenen FAM, die erteilten Fischereischeine auf Lebenszeit (unterschieden in Neu- und Ersatzausstellungen) und die erteilten zeitlich befristeten Fischereischeine (unterschieden in Erst-Ausstellung und Verlängerung an Bürger in M-V, an Bürger anderer Bundesländer und Bürger anderer Staaten) (siehe hierzu auch Punkt 3.3.).

5.4. Die obere Fischereibehörde erstellt nach Prüfung der Unterlagen je eine Rechnung für die an das Land abzuführenden Abgaben (Fischereiabgabe und gesonderte Abgabe). Der jeweilige Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen auf das in der Rechnung angegebene Konto unter Bezug auf das vorgegebene Kassenzeichen einzuzahlen.

5.5. Die bei den Ordnungsbehörden verbleibenden Abrechnungsunterlagen sind nach den geltenden Haushaltsvorschriften entsprechend aufzubewahren.

6. Einbeziehung von Verwaltungshelfern

6.1. Bei der Erteilung von zeitlich befristeten Fischereischein und Verlängerungsbescheinigungen können Stellen außerhalb der örtlichen Ordnungsbehörde als Verwaltungshelfer einbezogen werden. Dies können insbesondere Stellen im touristischen Sektor sein, wie z.B. Kurverwaltungen, Fremdenverkehrsverwaltungen, Campingplatzbetreiber, Fischereibetriebe, Angelserviceläden.

6.2. Die Zuständigkeit für die Einbindung obliegt der örtlichen Ordnungsbehörde für ihren Verwaltungsbezirk, wenn die Ausgabestelle des Verwaltungshelfers dort ihren Sitz hat.

6.3. Die Einbindung sollte vertraglich geregelt werden. Dabei ist auch zu bestimmen, wie der Arbeitsaufwand des Verwaltungshelfers finanziell entschädigt wird. Die Broschüren, Fischereiabgabemarken und Vordrucke für den zeitlich befristeten Fischereischein und die Verlängerungsbescheinigung bezieht der Verwaltungshelfer über die örtliche Ordnungsbehörde. Der Verwaltungshelfer muss zu den Vorschriften hinsichtlich der Ausgabe der zeitlich befristeten Fischereischein und Verlängerungsbescheinigungen eingewiesen werden. Er ist insbesondere darüber zu belehren, dass eine unsachgemäße Erteilung des Dokumentes eine Straftat darstellen kann. Er hat die Einweisung und Belehrung schriftlich zu bestätigen.

6.4. Die Übergabe von Broschüren „Der zeitlich befristete Fischereischein“, der Fischereiabgabemarken, der Vordrucke für den zeitlich befristeten Fischereischein und die Verlängerungsbescheinigung wird von der örtlichen Ordnungsbehörde vorgenommen. Die Nummern der übergebenen Vordrucke für die zeitlich befristeten Fischereischein und die Verlängerungsbescheinigungen sind dabei zu erfassen. Für die Erteilung der Dokumente durch die Verwaltungshelfer wird die Ausstellungsbestätigung durch die Behörde mit Stempel und Unterschrift im entsprechenden Feld des Formulars vorgetragen.

6.5. Die eingebundenen Verwaltungshelfer sind der oberen Fischereibehörde von der örtlichen Ordnungsbehörde zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde (mit der Adresse, Telefon-Nr., Öffnungszeiten) mitzuteilen.

7. Adresse der oberen Fischereibehörde

Landesamt für Landwirtschaft, Lebens-
mittelsicherheit und Fischerei M-V
- Abt. Fischerei und Fischwirtschaft -

18003 Rostock PF 102064

oder

18059 Rostock Thierfelderstraße 18

Tel.: 0381 - 4035 – 0
Fax: 0381 - 4035 – 730

Email:

abt.fischerei@lalf.mvnet.de

8. Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Die o.g. Hinweise treten zum **01.01.2019** in Kraft. Die Hinweise des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V zur Ausführung des Fischereischeinrechtes in Mecklenburg-Vorpommern vom **04.12.2013**, in der **Fassung der Aktualisierung vom 11.12.2015**, werden aufgehoben.

Im Auftrag
gez.
Richter

Rostock, 31.01.2019